

## Zusatzblatt zum Antrag auf Alg II für das Jobcenter Landkreis Kusel

### Belehrung zu den Kosten der Unterkunft

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch II (SGB II) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Falls die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Falles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate (§ 22 Abs.1 SGB II).

**Derzeit gelten im Landkreis Kusel folgende angemessene Kosten der Unterkunft:**

-	<b>1 Person:</b>	<b>bis 50 qm</b>	-	<b>bis 192,50 €/Monat</b>
-	<b>2 Personen:</b>	<b>bis 60 qm</b>	-	<b>bis 231,00 €/Monat</b>
-	<b>3 Personen:</b>	<b>bis 75 qm</b>	-	<b>bis 288,75 €/Monat</b>
-	<b>4 Personen:</b>	<b>bis 90 qm</b>	-	<b>bis 346,50 €/Monat</b>
-	<b>für jede weitere Person:</b>	<b>bis 15 qm</b>	-	<b>bis 57,75 €/Monat zusätzlich.</b>

**Bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen werden in der Regel 130 qm für 4 Personen als angemessener Wohnraum berücksichtigt (+/- 20qm / abweichende Person). Hier werden längstens für die Dauer von 6 Monaten die tatsächlich anfallenden Schuldzinsen, Grundsteuer und Gebäudepflichtversicherung als Hauslast anerkannt. Danach werden Schuldzinsen in angemessener Höhe anerkannt.**

Sollten die Kosten Ihrer Unterkunft nicht angemessen sein und Sie Ihrer Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten auf das o.g. angemessene Maß nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes (längstens 6 Monate) nachkommen, können die tatsächlichen Kosten nur noch in Höhe des angemessenen Betrages übernommen werden. Sollten dadurch, wegen der dann von Ihnen selbst zu tragenden Mietanteile oder Nebenkostenanteile Rückstände entstehen, werden Sie schon jetzt darauf hingewiesen, dass diese nicht (auch nicht darlehensweise) vom Jobcenter Landkreis Kusel übernommen werden und auch eine Übernahme im Rahmen der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausscheidet.

**Bevor Wohnraum angemietet oder gewechselt wird, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Jobcenter Landkreis Kusel zu halten.**

**Liegt die neue Wohnung im Bereich eines anderen örtlich zuständigen kommunalen Trägers ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des dortigen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Erst nach Vorlage dieser Zusicherung kann bei Umzügen in den Bereich eines anderen örtlich zuständigen kommunalen Trägers eine Zustimmung zum Umzug beantragt werden. Nur bei Vorliegen einer Zustimmung des Jobcenters Landkreis Kusel kann die darlehensweise Übernahme der Mietkaution beim anderen örtlich zuständigen kommunalen Träger beantragt werden**

**Bei Umzügen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters Landkreis Kusel ist die Erforderlichkeit des Umzuges von hier zu prüfen. Nur bei Vorliegen einer Zustimmung des Jobcenters Landkreis Kusel kann die Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten auf Antrag gewährt werden.**

**Bei unangemessenen Unterkunftskosten sowie bei Umzügen ohne Zustimmung werden nur die bisher zu zahlenden Unterkunftskosten anerkannt. Es werden keinerlei Wohnungsbeschaffungskosten (Kauti- on, Maklergebühren u.ä.), keine Umzugskosten und Schulden aus Mietnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung) anerkannt oder als Darlehen gewährt.**

**Ich wurde über vorstehende Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß §19 i.V.m. §22 SGB II intensiv aufgeklärt, beraten und über die Rechtsfolgen belehrt.**

Das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers